

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 45

Nr. 12

Bielefeld, den 1. Juli 2016

Inhalt	Seite
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Public Health vom 1. Juli 2016 (Studienmodell 2011)	132
Zweite Berichtigung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Pädagogik (Studienmodell 2011) vom 3. April 2013	133
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Geschichtswissenschaft vom 1. Juli 2016 (Studienmodell 2011)	134
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Geschichtswissenschaft vom 1. Juli 2016 (Studienmodell 2011)	138
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Geschichtswissenschaft im Master of Education (Studienmodell 2011) vom 1. Juli 2016	144
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Geschichtswissenschaft im Master of Education vom 1. Juli 2016 (Studienmodell 2011)	147
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang History, Economics and Philosophy of Science (HEPS) (Studienmodell 2011) vom 1. Juli 2016	152
Berichtigung der Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Health Administration der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. Dezember 2015	154
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Kunst und Musik vom 1. Juli 2016 (Studienmodell 2011)	155

Herausgegeben vom

Rektorat der Universität Bielefeld
Universitätsstraße 25 | 33615 Bielefeld
Postfach 100131 | 33501 Bielefeld
fon: +49 521.106-00

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Geschichtswissenschaft im Master of Education vom 1. Juli 2016 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Master of Education Studium (MPO Ed. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 44 Nr. 15 S. 405) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Ed.) erlassen:

1. Überblick über die Masterstudiengänge (§§ 8-10 MPO Ed.)

- a. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 4 - entfällt -
- b. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – Ziffer 5
- c. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 6

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO Ed.)

- entfällt -

Für den Abschluss des Studiengangs Master of Education mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ist der Nachweis des Kleinen Latinums Voraussetzung.

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO Ed.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

4. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 MPO Ed.)

- entfällt -

5. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 9 MPO Ed.)

Das Fach (20 LP) muss mit einem anderen im Rahmen eines Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 9 MPO Ed.) angebotenen

- Fach (20 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (24 LP)

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen kombiniert werden, wobei

- in einer der drei Studiengangsvarianten die Masterarbeit (15 LP) zu erbringen ist und
- in der Studiengangsvariante, in der im Bachelorstudium die Bachelorarbeit erbracht wurde, weitere 10 LP zu erbringen sind.

Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (25 LP) und
- Deutsch als Zweitsprache (6 LP)

absolviert werden.

Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung.

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-4.1-VRPS	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (HRGe/GymGe)	1 o. 2	10	
In der Masterphase wird eines der beiden Wahlpflichtmodule 22-3.1 oder 22-3.2 studiert. Studierende, die im Bachelorstudium ein Hauptmodul Moderne (22-3.2) studiert haben, müssen im Masterstudium ein Hauptmodul Vormoderne (22-3.1) absolvieren, Studierende, die im Bachelorstudium ein Hauptmodul Vormoderne (22-3.1) studiert haben, belegen im Masterstudium ein Hauptmodul Moderne (22-3.2).				
22-3.1 oder 22-3.2	Hauptmodul Vormoderne	3 o. 4	10	
	Hauptmodul Moderne	3 o. 4	10	
Gesamtsumme			20	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.



Wenn die Bachelorarbeit in diesem Fach geschrieben wurde, ist zusätzlich das Wahlpflichtmodul 22-2.4 zu studieren.

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-2.4_a	Fachdidaktisches Methodikmodul	2 o. 3	10	

Die weiteren Informationen zum Modul ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Masterarbeit

Für die Masterarbeit in Geschichtswissenschaft gilt:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-4.9	Masterarbeit	4	15	

Weitere Informationen ergeben sich aus Ziffer 8 sowie aus den Modulbeschreibungen.

6. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 10 MPO Ed.)

Im Rahmen dieses Masterstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:

a. Kernfach (20 LP)

Das Kernfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 10 MPO Ed.) angeboten werden

- Nebenfach (40 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (14 LP)

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kombiniert werden, wobei in einer der drei Studiengangsvarianten die Masterarbeit (15 LP) zu erbringen ist.

Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (25 LP) und
- Deutsch als Zweitsprache (6 LP)

absolviert werden.

Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung.

b. Nebenfach (40 LP)

Das Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 10 MPO Ed.) angeboten werden

- Kernfach (20 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (14 LP)

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kombiniert werden, wobei in einer der drei Studiengangsvarianten die Masterarbeit (15 LP) zu erbringen ist.

Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (25 LP) und
- Deutsch als Zweitsprache (6 LP)

absolviert werden.

Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung.

a. Kernfach (20 LP)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-4.1-VRPS	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (HRGe/GymGe)	1 o. 2	10	
22-4.2 oder 22-4.3	Mastermodul Geschichtswissenschaft: Vormoderne	3	10	
	Mastermodul Geschichtswissenschaft: Moderne	3	10	
Gesamtsumme			20	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

b. Nebenfach (40 LP)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-4.1-VRPS	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (HRGe/GymGe)	1 o.2	10	
22-2.2_a	Methodikmodul	2	10	
In der Masterphase wird eines der beiden Wahlpflichtmodule 22-3.1 oder 22-3.2 studiert. Studierende, die im Bachelorstudium ein Hauptmodul Moderne (22-3.2) studiert haben, müssen im Masterstudium ein Hauptmodul Vormoderne (22-3.1) absolvieren. Studierende, die im Bachelorstudium ein Hauptmodul Vormoderne (22-3.1) studiert haben, belegen im Masterstudium ein Hauptmodul Moderne (22-3.2). Außerdem wählen die Studierenden eines der beiden Mastermodule: Mastermodul zur Vormoderne (22-4.2) oder Mastermodul zur Moderne (22-4.3).				
22-3.1 oder 22-3.2	Hauptmodul Vormoderne	3	10	
	Hauptmodul Moderne	3	10	
22-4.2 oder 22-4.3	Mastermodul Geschichtswissenschaft: Vormoderne	4	10	
	Mastermodul Geschichtswissenschaft: Moderne	4	10	
Gesamtsumme			40	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

c. Masterarbeit

Für die Masterarbeit in Geschichtswissenschaft gilt:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-4.9	Masterarbeit	4	15	

Weitere Informationen ergeben sich aus Ziffer 8 sowie aus den Modulbeschreibungen.

7. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
22-2.2_a	Methodikmodul	10		3	1		
22-2.4_a	Fachdidaktisches Methodikmodul	10		3	1		
22-3.1	Hauptmodul Vormoderne	10		1	1		



22-3.2	Hauptmodul Moderne	10		1	1		
22-4.1-VRPS	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (HRGe/GymGe)	10		3	1		
22-4.2	Mastermodul Geschichtswissenschaft: Vormoderne	10			1		
22-4.3	Mastermodul Geschichtswissenschaft: Moderne	10			1		
22-4.9	Masterarbeit	15			1		

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 14, 15, 17 MPO Ed.)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Schriftliche Hausarbeit bei 4 LP im Umfang von in der Regel 40.000-50.000 Zeichen (20-25 Seiten);
- Schriftliche Hausarbeit in Form einer Projektskizze (z. B. Fragestellung, Forschungsstand, Methodenwahl, didaktisches Setting) im Umfang von 10-12 Seiten.
- Mündliche Prüfung im Umfang von 20 oder 30-40 Minuten;
- Präsentation im Umfang von 15-20 Minuten;
- Essay im Umfang von 16.000-20.000 Zeichen

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen

(2) Die Studienleistung im Seminar zur Vorbereitung auf das Praxissemester (VPS) im Modul zur Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters dient der Erarbeitung, Diskussion und Einübung derjenigen methodischen Verfahren und Techniken, deren Kenntnis Voraussetzung für die erfolgreiche Ableistung der Modulprüfung ist. Als Studienleistung kommt in Betracht:

- die Erarbeitung und Durchführung einer Präsentation (auch als Gruppenarbeit) oder
- das Verfassen kürzerer Texte zu Themen des Seminars oder
- das kontinuierliche Bearbeiten von Übungsaufgaben in Kursen, bei denen das Erlernen eher analytischer Methoden im Vordergrund steht.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen. Die Studienleistung wird frühzeitig erbracht und bis zu einem Stichtag zwecks Vermittlung der Studierenden an die Schulen der BiSEd gemeldet.

(3) Studienleistungen im Fach Geschichtswissenschaft dienen

- der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung und haben einübenden und vertiefenden Charakter;
- der themenzentrierten Auswertung von Schlüsseltexten und -materialien, die zu den Sitzungen schriftlich vorbereitet sowie in den Sitzungen vorgestellt und diskutiert werden;
- dem Nachweis an der Teilnahme von Exkursionen;
- der Vorbereitung auf die Modulprüfung in Form der Hausarbeit, indem Thema und Konzept oder einen ausgewählten Aspekt der Hausarbeit im Plenum zur Diskussion gestellt wird;

Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- mündliches Referat im Umfang von ca. 15-20 Minuten;
- ein Essay (6.000-10.000 Zeichen, entspricht drei bis fünf Seiten);
- drei bis fünf kleinere Übungsaufgaben oder Präsentationen;
- mündliche Präsentation einer Auswertung von Schlüsseltexten und -materialien.
- Protokoll einer Sitzung (2-3 Seiten): Zentrale Thesen des Vortrags, wesentliche Punkte der Diskussion, eigenständige gedankliche Durchdringung des Themas auf der Basis weiterführender Recherche;
- Mündliche Präsentation im Umfang von 15-20 Minuten oder schriftliches Thesenpapier zum Praxissemester oder zu einer fachdidaktischen Problemstellung.

Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen.

(4) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung und hat einen Umfang von 70.000-100.000 Zeichen (35-50 Seiten). Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Der Anfertigung der Arbeit geht ein Beratungsgespräch zwischen dem/der Studierenden und der Betreuerin/dem Betreuer voraus. Die Betreuerin/der Betreuer meldet die Arbeit anschließend beim Prüfungsamt an, das Prüfungsamt teilt dann Thema und Abgabetermin der Masterarbeit der/m Studierenden mit. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Mitteilung des Themas. Die Arbeit ist fristgerecht im Prüfungsamt der Fakultät abzugeben.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2016/2017 für das Fach Geschichtswissenschaften im Master of Education einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 an der Universität Bielefeld für das Fach Geschichtswissenschaft im Master of Education eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2018/19 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach für das Fach Geschichtswissenschaften im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011) (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 6 S. 164) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2019 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anerkennung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 3. Februar 2016.

Bielefeld, den 1. Juli 2016

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer